

Wichtige Änderungen durch das neue Anerkennungsgesetz (Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen)

Anspruch auf Anerkennungsverfahren

- Jede/r Inhaber/in eines ausländischen Berufsabschlusses hat grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren - in reglementierten und nicht-reglementierten Berufen, unabhängig von Herkunftsland und Staatsangehörigkeit.
=> ausgenommen sind nicht-reglementierte Hochschulabschlüsse und landesrechtlich geregelte Berufe
- Eine Antragstellung ist auch aus dem Ausland möglich.

Zeitlicher Rahmen

- Innerhalb von einem Monat nach Antragstellung muss die zuständige Stelle eine Empfangsbestätigung verschicken und auf fehlende Unterlagen hinweisen.
- Nach Einreichen der vollständigen Unterlagen muss innerhalb von 3 Monaten über die Anerkennung entschieden werden.
=> Die 3-Monats-Regel tritt am 01.12.12 in Kraft

Berufserfahrung

- Beim Anerkennungsverfahren müssen alle vorhandenen Kompetenzen berücksichtigt werden.
- Berufserfahrung, Weiterbildungs- und Fortbildungszeiten können Defizite ausgleichen, wodurch eine Anerkennung erreicht werden kann.

Bescheid mit Kompetenzprofil

- Bescheide müssen vorhandene Qualifikationen und bestehende Unterschiede zur deutschen Berufsqualifikation beschreiben und sollen dadurch auf dem Arbeitsmarkt verwertbar sein.
- Arbeitgeber sollen anhand des Bescheides sehen können, ob die entscheidenden Fähigkeiten vorhanden sind.
- Bei reglementierten Berufen muss im Bescheid auf wesentliche Unterschiede hingewiesen werden und beschrieben werden, wodurch diese Defizite ausgeglichen werden können.

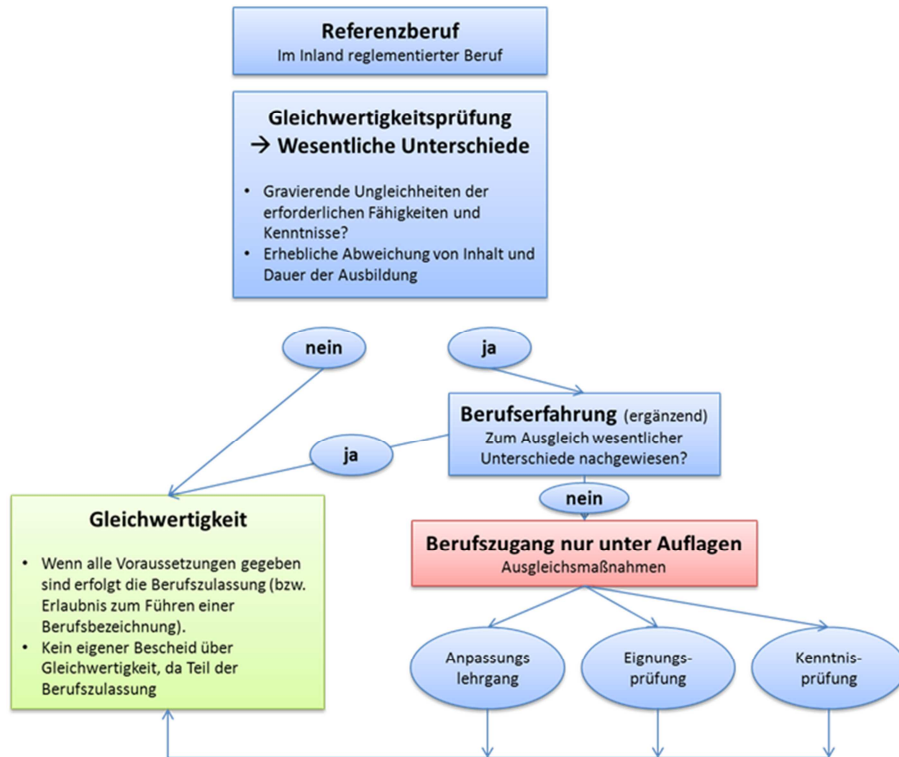
Ausgleichmaßnahmen

- Bei reglementierten Berufen erhält der/die Antragsteller/in die Wahl zwischen einer Ausgleichsmaßnahme oder einer Eignungsprüfung falls eine direkte Anerkennung nicht erfolgen kann (und sofern die berufsrechtlichen Regelungen nichts anderes bestimmen).

Alternative Verfahren

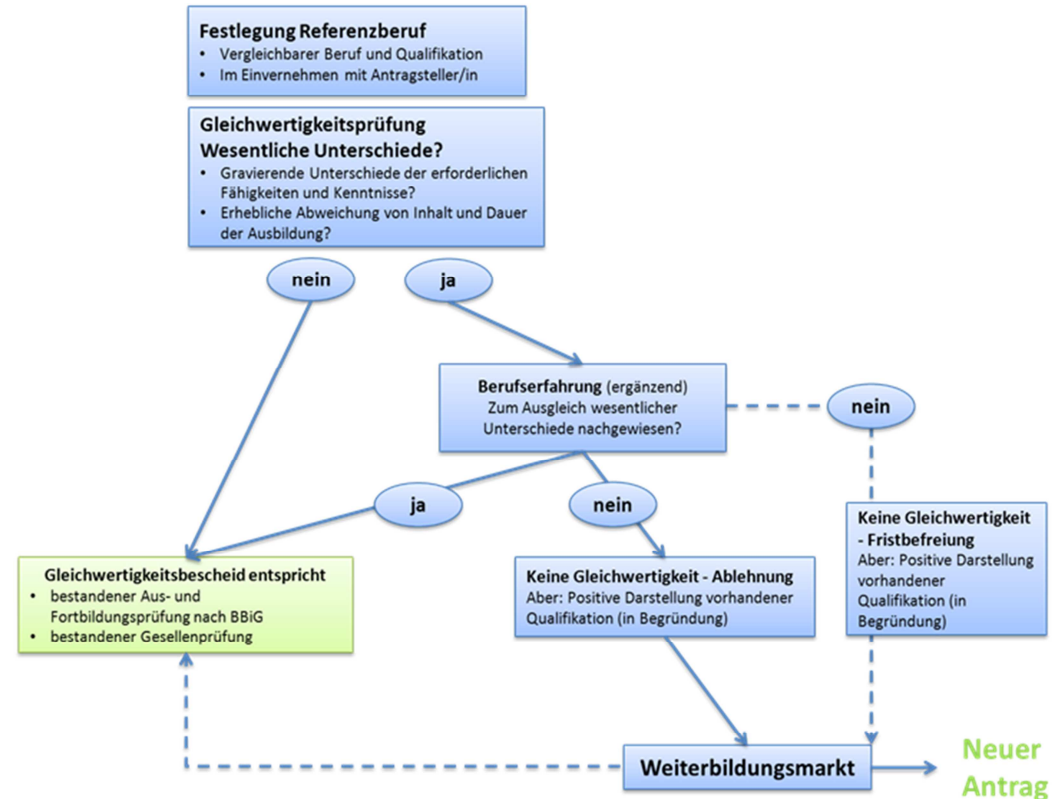
- Wenn die Unterlagen zur Feststellung der Gleichwertigkeit nicht oder nur teilweise vorgelegt werden können (es kann eine Versicherung an Eides Statt verlangt werden) muss die zuständige Stelle die vorhandenen berufsbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch alternative Verfahren feststellen.
- Alternative Verfahren können Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen sein.

Anerkennungsverfahren bei reglementierten Berufen



Ein Beruf ist dann reglementiert, wenn der Berufszugang und die Berufsausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Nachweis einer bestimmten Qualifikation gebunden ist. In Deutschland gibt es ca. 60 reglementierte Berufe (z.B. Ärzte, Krankenpfleger, Lehrer, Juristen).

Anerkennungsverfahren bei nicht-reglementierten Berufen



Der überwiegende Teil der Berufe in Deutschland ist nicht reglementiert. Dies betrifft die meisten akademischen Berufe und Ausbildungsberufe (z.B. Informatiker, Mechatroniker, kaufmännische Berufe). In diesen Berufen ist eine Anerkennung gesetzlich nicht notwendig um in dem jeweiligen Beruf zu arbeiten.